

Satzung (Stand: 10.04.2024)

(eines nicht rechtsfähigen Vereins)

§ 1 Ziel, Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Körperschaft, der Gospelchor „Spirit of Music“ mit Sitz in Anröchte, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur, speziell der Erhalt und die Verbreitung des Gospels und anderen vorwiegend christlichen Liedguts sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

(3) Die Körperschaft, der Gospelchor „Spirit of Music“, ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Der Gospelchor ist eine Gruppe von Musikern und Gospelsängern, die ihre Be-GEIST-erung mit innerlicher und äußerlicher Freude fühlbar, begreifbar und zusammen mit den Zuhörern erlebbar machen wollen. Wir singen und spielen Lieder, in denen es um die Kraft des Geistes Gottes geht und was er in uns, mit uns und durch uns bewirken kann. So soll jeder Auftritt zu einer „HOLY GHOST PARTY“ werden.

(5) Zudem unterstützt „Spirit of Music“ Hilfsprojekte, um damit Not, Bedürftigkeit und Elend zu mildern. Hierzu beauftragen wir uns, jährlich diese konkrete Art der Unterstützung je nach Kassenlage zu beschließen - Vorschläge dazu sollen aus der Gruppe kommen. Der Gospelchor „Spirit of Music“ - im nachfolgenden immer „Gruppe“ genannt – ist eine eigenständige Gemeinschaft innerhalb des Pastoralverbundes Anröchte. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Allgemeine Regeln

(1) Die Chorproben finden zur Vorbereitung auf die Auftritte (Konzerte, Gospelgottesdienste) regelmäßig – meist wöchentlich, in den Ferien nach Absprache statt. Zusätzlich werden vereinzelte Extra-Termine sowie ein Proben-Wochenende pro Jahr vereinbart.

Durch die konzentrierte und regelmäßige Teilnahme an den Proben trägt jeder Einzelne zur Freude und zum Erfolg bei den Proben und Auftritten bei. Zur individuellen Vor- und Nachbereitung stehen Probendateien zur Verfügung.

(2) In jeder Stimme (Sopran, Alt, Tenor, Bass) wird ein Stimmleiter gewählt, der in allen Angelegenheiten bezüglich der Stimme Ansprechpartner ist, die Anwesenheit überschaubar und eventuell bei Bedarf Einzelproben organisiert. Wer an einer Probe nicht teilnehmen kann, meldet sich so früh wie möglich beim Stimmleiter, damit dieser es für den Übungsplan und ggf. notwendige Hilfestellungen beim Schließen vorhandener Lücken berücksichtigen kann.

(3) Stimmbildung, Atem- und Körperübungen sind wichtiger Bestandteil der Probenarbeit, die pünktlich zur vereinbarten Zeit beginnt.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(2) Die Gruppe besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Zu den aktiven Mitgliedern gehören alle Sänger der Gruppe sowie die Verantwortlichen für die Technik. Alle aktiven Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und haben Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen

(siehe § 9) Die passive Mitgliedschaft (Fördermitgliedschaft) unterstützt die Gruppe und deren Ziele durch Zuwendungen jeglicher Art.

(3) Bei Neuaufnahmen in die aktive Mitgliedschaft stehen neben organisatorischen Randbedingungen die Freude und Begeisterung für unsere Bestimmung und unsere Ziele im Vordergrund. Die individuellen musikalischen Fähigkeiten des Einzelnen sind dazu in zweiter Reihe angemessen zu berücksichtigen.

(4) Das Leitungsteam entscheidet über die Aufnahme. Das aufgenommene Mitglied erkennt durch Unterschrift die Satzungsbestimmungen der Gruppe an. Vor einer Aufnahme kann ein Interessent bis zu 3-mal unverbindlich an den Proben teilnehmen.

(5) Materielle und immaterielle Werte (z. B. musikalische/choreografische Arrangements etc.) sind Eigentum der Gruppe und also solche zu respektieren.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt ohne Fristen an das Leitungsteam erklären. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen der Gruppe verstoßen hat. Der Ausschluss muss vom Leitungsteam einstimmig entschieden werden.

(7) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf die zum Nutzen der Gruppe eingebrachten immateriellen Werte. Originalnoten werden vom ausscheidenden Mitglied innerhalb von 4 Wochen zurückgegeben oder bei Verlust die Kosten der Ersatzanschaffung von ihm bezahlt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Für die aktive Mitgliedschaft werden Beiträge in Höhe von 7,00 € monatlich als Vollbeitrag bzw. 3,50 € als ermäßigter Beitrag (für Schüler, Studenten, Azubis, Arbeitslose sowie in Härtefällen auf besonderen Antrag) bezahlt. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag (84,00 € / 42,00 €) für jedes Mitglied per Lastschriftverfahren zu Beginn jeden Geschäftsjahres auf das Konto der Gruppe eingezogen.

Im Jahresbeitrag sind 20,00 € für das einmal jährlich geplante Probenwochenende enthalten.

Dieser Anteil verbleibt in der Chorkasse, falls ein Mitglied nicht an dem Probenwochenende teilnimmt.

Änderungen am Mitgliedsbeitrag sollten durch das Leitungsteam (siehe § 8) erarbeitet und von der Jahreshauptversammlung (siehe § 9) verabschiedet werden. Die Beitragszahlung eines neu aufgenommenen Mitglieds beginnt mit dem Monat der Aufnahme.

Mitglieder, die Schwierigkeiten haben, ihren Beitrag zu finanzieren, können Rat und Hilfe beim Leitungsteam holen. Für solche Probleme oder zur Möglichkeit der Fahrtkostenentschädigung wird ein „Solidaritäts-Topf“ aufgelegt. Dieser wird durch die Mitglieder in Form von freiwilligen Spenden gefüllt.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Die Gruppe ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und musikalische Zwecke (siehe auch § 1)

Die Mittel der Gruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gruppe. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Finanzen

(1) Die Gruppe finanziert ihre Aktivitäten aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden sowie aus dem Erlös von Auftritten. Alle Einnahmen werden ausschließlich zur Erreichung der Ziele der Gruppe verwendet. Alle größeren Anschaffungen ab 600,00 € werden vorab mit den Mitgliedern besprochen.

(2) Die Gruppe bildet kein Kapitalvermögen.

(3) Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Gruppe werden das finanzielle Guthaben und die materiellen Güter an den katholischen Pastoralverbund Anröchte übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Chorleiterhonorar

(1) Der Chorleiter erhält jeweils zum Monatsende ein monatliches Honorar.

Über die Höhe der Zahlungen und sonstige Vereinbarungen wird ein gesonderter Vertrag zwischen der Gruppe und dem Chorleiter geschlossen. Diesen Vertrag können die Mitglieder auf Wunsch beim Leitungsteam einsehen.

(2) Mit dem Honorar sind alle Tätigkeiten, die seitens der musikalischen Leitung im Rahmen der Chorarbeit anfallen abgegolten. Dazu zählen:

- Vorbereitung der Chorproben
- Liederauswahl
- Vorbereitung der einzelnen Gesangsstücke
- Überarbeitung von Stücken
- Neue Noten finden
- Durchführung der Chorproben
- Konzertprogramm erstellen
- Konzerte und andere Auftritte einschl. Vor- und Nachbereitungszeiten
- Fortbildung
- Teilnahme an Sitzungen
- sonstige Gemeinkosten

§ 8 Leitungsteam

(1) Die laufenden Geschäfte der Gruppe werden von dem Leitungsteam geführt. Dieses besteht aus den Aufgaben: Vorsitz/Kommunikation, Kasse, Chorleitung, Eventplanung/Marketing. Die mindestens 4, wahlweise 5 Mitglieder des Leitungsteams werden in der Jahreshauptversammlung (siehe § 9) gewählt. Sie vertreten sich bei Abwesenheit gegenseitig.

(2) Die Gruppe wird durch die einzelnen Mitglieder des Leitungsteams nach außen vertreten.

Ausreichend für die Vertretung ist das Handeln von 2 Mitgliedern des Leitungsteams.

(3) Alle Beschlüsse im Leitungsteam können nur von allen 4 (bzw. 5) Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(4) Aufgaben des Leitungsteams:

- **Vorsitz/Kommunikation:** Die Person verantwortet die Repräsentation des Chores nach innen und außen einschließlich des Schriftverkehrs nach innen und außen, soweit kein anderer benannt ist, sowie die satzungsgemäßen Zwecke der Gruppe. Der Vorsitz ist das Bindeglied zwischen der Gruppe und der Öffentlichkeit und versucht, ein für die Gruppe optimales Ergebnis zu erzielen.
- **Kasse:** Die Person ist verantwortlich für die Buchführung der Geldeingänge und -ausgänge der Gruppe sowie für die Betreuung der Vereinssoftware, in die auch u. a. die persönlichen Daten der Chormitglieder eingepflegt werden. Die Kasse ist zeitnah zu führen. Bei der Jahreshauptversammlung wird ein übersichtlicher und schriftlicher Kassenbericht vorgelegt und berichtet. Zwei Kassenprüfer aus den Reihen der aktiven Mitglieder überprüfen die Angaben und halten ebenfalls Bericht vor der Versammlung.
- **Chorleitung:** Die Person entscheidet über das Repertoire, die musikalischen Arrangements, deren Interpretation, die Chor-Besetzungen und die Choreografie und leitet die Proben.
- **Eventplanung/Marketing:** Die Person ist verantwortlich für „Werbung“ und „Darstellung“ der Gruppe nach außen (Flyer, Internet, Design/Logo, Chorkleidung, Filme/ DVD, etc.) sowie den gestalterischen Aufbauplan bei Auftritten in Kooperation mit den Ressorts Event und Mediengestaltung. Hinzu kommt die Koordination der Ressorts bei Auftritten, Abstimmungen mit dem Veranstalter und rechtliche Fragen, z. B. GEMA.

(5) Die Mitglieder des Leitungsteams werden jeweils in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Um die Kontinuität des Leitungsteams zu gewährleisten, werden die Funktionen im Leitungsteam für Vorsitz und Eventplanung/Marketing in ungeraden Jahren und für Kasse und Homepage/Social Media in geraden Jahren gewählt. Sollte ein Mitglied des Leitungsteams oder sogar das gesamte Leitungsteam zurücktreten, wird im Folgejahr nach der Neuwahl je nach Ressort die Wahl ggf. bestätigt, um die zeitliche Reihenfolge der Wahl für die Zukunft wieder zu gewährleisten.

Das Leitungsteam bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neues Leitungsteam gewählt wurde. Die Wiederwahl eines Mitglieds des Leitungsteams ist zulässig.

Der Chorleiter ist von der Wahl ausgenommen, weil er durch Vertrag an den Chor rechtlich gebunden ist und für die Dauer des Vertrages „geborenes“ Mitglied des Leitungsteams ist.

(6) Scheidet ein Mitglied des Leitungsteams während einer Amtsperiode aus, wählt das Leitungsteam ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Leitungsmitglieds.

(7) Seit März 2016 wird das Leitungsteam ergänzt durch sogenannte Ressorts in den Bereichen Logistik/Technik, Chorleiterassistentz, Vernetzung, Mediengestaltung, Homepage/Social Media und Event. Die Ressorts bestimmen untereinander einen Hauptansprechpartner, der zu Sitzungen des Leitungsteams eingeladen werden kann und Stimmrecht in den Belangen seines Ressorts erhält.

a) Logistik/Technik und Equipment: Die Personen werden zu relevanten Sitzungen des Leitungsteams hinzugezogen. In diesen Sitzungen haben die Personen Stimmrecht zu Beschlüssen zum Thema „Logistik/Technik und Equipment“. Bei Stimmgleichheit entscheidet in solch einem Fall die Stimme des Vorsitzes. Die Person für das Ressort „Technik und Equipment“; wird von der Gruppe in der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Eine neue Person kann in der einer Mitgliederversammlung durch eine einfache Stimmenmehrheit jederzeit neu gewählt werden.

Zu den Aufgaben gehören:

- Verantwortung für das technische Equipment der Gruppe
- Prüfung auf Vollständigkeit, Unterbringung, Reparatur und Wartung, etc.
- Organisationsleitung für Auf- und Abbau bei Auftritten (Planung, Durchführung, etc.)
- Bestimmung von Teams zum Auf- und Abbau, die sich in erster Linie aus Mitglieder der Gruppe zusammensetzen
- selbständige Benennung einer Stellvertreterperson, welche ebenfalls auf unbestimmte Zeit unterstützt.

b) Chorleiterassistentz: Die Person wird zu relevanten Sitzungen des Leitungsteams hinzugezogen. Sie hat kein eigenes Stimmrecht, es sei denn, der Chorleiter bevollmächtigt sie als Stellvertreter bei eigener Abwesenheit dazu. Die Assistentz wird vom Chorleiter auf unbestimmte Zeit vorgeschlagen und ist von der Gruppe bei der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

Zu den Aufgaben gehören:

- Unterstützung des Chorleiters; die Person hilft, begleitet und assistiert nach Absprache mit demselben in allen musikalischen Belangen
- Stellvertretung des Chorleiters bei Probenvorbereitung und Durchführung
- Auswahl und Training der Solosänger, Auswahl der Musikstücke etc.
- Benennung weiterer unterstützender Personen zur Probenvorbereitung und Durchführung
- Stellvertretung des Chorleiters zu den Leitungsteam-Sitzungen

c) Vernetzung: Die Personen unterstützen die Leitung bei den Vernetzungen mit den(kirchlichen) Institutionen und Akteuren vor Ort. Hierzu gehört die Kontaktknüpfung und Kontakterhalt und die Repräsentation der Gruppe bei öffentlichen Veranstaltungen, in der Regel gemeinsam mit einem Mitglied des Leitungsteams.

d) Mediengestaltung: Die Person unterstützt und berät die Leitung bei der Erstellung von Logo, Plakaten, Flyern und anderen Werbeträgern im Sinne einer corporate identity.

e) Homepage/Social Media: Die Person ist zuständig für die Wartung der vorhandenen Homepage, die auf aktuellem Stand zu halten ist, und für die Präsenz, z.B. bei facebook. Hierzu gehört unter anderem die Pflege des Proben- und Auftrittsplans, Einstellen von Veranstaltungen, Pflege des Archivs für Presse sowie die Spendenchronik, etc. in enger Zusammenarbeit mit dem Leitungsteam.

f) Event: Die Personen unterstützen das Leitungsteam bei konkreten Veranstaltungen in den Vorbereitungen und der Ausgestaltung. Hierbei ist der mehrheitliche Wunsch der Gruppe angemessen zu berücksichtigen.

(8) Falls eine Person, der unter [§ 8 (7)] beschriebenen Ressorts zusätzlich eine Aufgabe im Leitungsteam [§8 (4)] durch Wahl der Mitglieder oder durch temporäre Bestimmung des Leitungsteams angenommen hat, gilt kein doppeltes Stimmrecht.

§ 9 Jahreshauptversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung der Gruppe findet jeweils zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres statt.

Der Versammlung obliegen:

- die Entgegennahme des Kassenberichts
- Vortrag des Prüfberichts der Kassenprüfer/-in
- die Entlastung der Leitungsteammitglieder
- die Wahl der zwei Kassenprüfer/-innen nach § 9 (2)
- Vorstellung und Beschluss des Spendenauftrags
- die Wahl von Mitgliedern ins Leitungsteams nach § 8 (5) und (6)
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über etwaige von den Mitgliedern vorgelegte Anträge

(2) Die Wiederwahl der Kassenprüfer/innen ist bis zu 5-mal hintereinander möglich.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(4) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, mindestens 10% der erschienenen Mitglieder verlangen eine geheime Abstimmung.

(5) Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Die zu ändernden Punkte werden mit der Einladung zur Versammlung bekannt gegeben.

Das Ziel [§ 1 (1)] kann jedoch nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder geändert werden.

(6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn dies mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Leitungsteam beantragen.

§ 10 Datenschutzklausel, Persönlichkeitsrechte

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verantwortliche der Gruppe seine persönlichen Daten (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Mitglieder- und Beitragsstatus) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedes Mitglied ist dabei eindeutig identifizierbar. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die Leitungsteammitglieder sowie einzelne im Datenverarbeitungs-Verzeichnis benannte Personen sind im Rahmen geltender Beschlüsse der Gruppe befugt, personenbezogene Daten des Mitglieds ausschließlich und allein für Chorzwecke auf privaten passwortgeschützten PCs zu verarbeiten. Das Mitglied stimmt dieser Art und Weise der Verarbeitung durch seine Mitgliedschaft zu.

Diese Zustimmung ist jederzeit durch schriftlichen Widerruf an das Leitungsteam widerrufbar. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung der Chorzwecke nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(2) Die Gruppe informiert über Print –und Telemedien sowie sozialen Medien und auf seiner Homepage www.gospel-spiritofmusic.de regelmäßig über besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage der Gruppe entfernt.

(3) Das Leitungsteam macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die runden Geburtstage der Mitglieder, in der Gruppe bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Fall des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

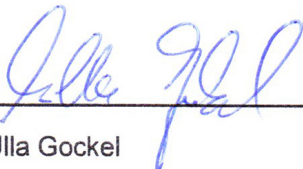
(4) Bei Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts beim Leitungsteam aufbewahrt.

§ 11 Auflösung der Gruppe


Die Auflösung der Gruppe kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Leitungsteam zeichnet wie folgt:

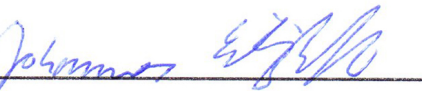
Vorsitz/Kommunikation:


Ulla Gockel

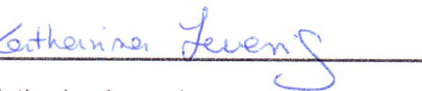
Kasse:


Andreas Borgelt

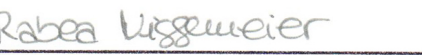
Chorleitung:


Johannes Eilinghoff

Eventplanung/Marketing:


Katharina Levenig

Homepage/Social Media:


Rabea Niggemeier

Anröchte, 10.04.2024